



Bürgerliste Wiesbaden

Fraktion Bürgerliste Wiesbaden – Rathaus – 65183 Wiesbaden

Rathausfraktion
Schloßplatz 6
Rathaus - 3.Stock / Zi. 308
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 31 31 60 / 59
Fax: 0611 - 31 69 26

www.BLW-Fraktion.de

E-Mail:
BLW-Fraktion@Wiesbaden.de

Bankverbindung:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
Kto. 110 241 700
BLZ 510 500 15

Presseinformation: Architektenbeirat

Fraktionsvorsitzender:
Dr. Michael von Poser
Geschäftsführer: K.H. Maierl

Wiesbaden, 20.03.2008

Der Fachanwalt für Verwaltungsrecht Gerhard Strauch hat in einem Gutachten für die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden die Arbeitsweise des Wiesbadener Architektenbeirates untersucht und ist zu der Auffassung gekommen, daß diese Arbeitsweise nicht vereinbar ist mit der Hessischen Gemeindeordnung. Die Fraktion Bürgerliste hat ihn deshalb beauftragt, die Kommunalaufsicht im hessischen Innenministerium mit der Sache zu befassen. In seinem - hier beigefügten - Schreiben an die Kommunalaufsicht werden die Punkte der Beanstandung aufgeführt.

Für die Fraktion Bürgerliste ist es auch deshalb wichtig, in dieser Frage eine Klärung herbeizuführen, weil der Architektenbeirat auch noch mit den Aufgaben eines vom Denkmalschutzgesetz geforderten Denkmalbeirates betraut werden soll, was wir sowohl aus rechtlichen wie auch sachlichen Gründen als inakzeptabel betrachten.

Michael von Poser

Thorsten Reiß

Anlage: Brief von RA Gerhard Strauch, Fraktion Bürgerliste ./LH Wiesbaden

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
als kommunale Aufsichtsbehörde
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Wiesbaden, 19.03.2008

**Kommunalaufsichtsrechtliche Beanstandungen gem. § 137 HGO gegenüber der
Landeshauptstadt Wiesbaden
hier: Mein Mandat für Fraktion Bürgerliste in der Stadtverordnetenversammlung der LH
Wiesbaden
Beanstandungspunkt: Grundsätze und Arbeitsweise des sogenannten
Architektenbeirates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige hiermit das Mandat in obiger Sache an und erhebe die im Betreff genannte Beanstandung. Ich übersende diesbezüglich anliegend:

1. Grundsätze für die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates für Städtebau und Architektur der Landeshauptstadt Wiesbaden" vom 12.2.1996;
2. Rechtsauskünfte an meine Mandantschaft vom 29.1. und 19.2.2008;
3. Bericht Prof. Dr. Ing. Joachim Pös vom 19.12.2007 und Beschluss des Magistrats Nr. 0031 vom 15.1.2008.

Formal ist zunächst zu beanstanden, dass in den "Grundsätzen" nicht präzise festgehalten worden ist, wer befugt ist, dem Architektenbeirat Arbeitsaufträge zu erteilen. Des Weiteren ist durch die Abfassung der "Grundsätze" nicht sichergestellt, dass die Mitglieder des Beirates entsprechend der Hessischen Gemeindeordnung förmlich und mit Unterschrift zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet werden. Es muss daher auch angezweifelt werden, ob eine solche förmliche Verpflichtung erfolgt ist. Wenn nicht, dann wäre der Beirat schon deswegen nicht korrekt gebildet worden.

Im Kern wird beanstandet, dass zur Wahrung der in den "Grundsätzen" festgelegten unabhängigen Beratung die Mitglieder sich dazu verpflichten müssten, dass sie bzw. Firmen, in denen Sie in verantwortlicher Funktion tätig sind, im Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen des Architektenbeirates keine Aufträge annehmen und sich dementsprechend auch nicht an Wettbewerben, Preisgerichten etc. beteiligen.

Solange die "Grundsätze" nicht in dieser Weise abgeändert werden, verstößt nach hierseitiger Auffassung die Arbeit des Architektenbeirates gegen die Hessische Gemeindeordnung - und zwar einerseits gegen die sogenannte Treuepflicht ehrenamtlich Tätiger (§ 26 HGO) und das Verbot der Tätigkeitsausübung wegen widerstreitender Interessen (Erlangung von Vorteilen durch die Arbeit im Architektenbeirat), § 25 HGO.

Sollten Sie noch ergänzende Rückfragen haben, steht der Unterzeichnende hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht